



Brüssel, den 14.6.2017
COM(2017) 296 final

2017/0126 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen
Entwicklungsfonds, einschließlich der zweiten Tranche 2017**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Vorschlag betrifft einen Entwurf für einen Beschluss des Rates über die zweite Tranche der 2017 von den Mitgliedstaaten zu leistenden Finanzbeiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds (EEF).

Für die Verwaltung des 11. EEF und der noch verfügbaren Mittel früherer EEF (d. h. des 8., des 9. und des 10. EEF) gelten folgende Regelwerke:

das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „AKP-EU-Partnerschaftsabkommen“), in der zuletzt geänderten Fassung¹,

das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 bereitgestellten Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet² (im Folgenden „Internes Abkommen für den 11. EEF“), und

die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds³ (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“).

Nach den genannten Regelwerken sind die Mitgliedstaaten mehrjährige Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung des EEF eingegangen. Die Finanzregelung für den 11. EEF sieht regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten zum EEF auf der Grundlage vorher festgelegter Finanzausgaben vor. Die regelmäßigen Beiträge werden durch technische Beschlüsse des Rates abgerufen, die der Erfüllung der bereits gemachten Finanzausgaben Rechnung tragen.

Daher gelten die Rubriken in der Begründung teilweise nicht für die Abrufung regelmäßiger Beiträge dieser Art.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Siehe Punkt 1. Gründe und Ziele des Vorschlags

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Siehe Punkt 1. Gründe und Ziele des Vorschlags

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

² ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

³ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

• **Rechtsgrundlage**

Nach Artikel 21 Absatz 7 der Finanzregelung für den 11. EEF wird dabei getrennt aufgeführt, welcher Betrag von der Kommission und welcher von der Europäischen Europäische Investitionsbank (EIB) verwaltet wird.

Nach Artikel 52 der Finanzregelung für den 11. EEF hat die EIB der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.

Nach Artikel 22 Absatz 1 der Finanzregelung für den 11. EEF werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der aus vorangehenden EEF verfügbaren Beträge nacheinander abgerufen. Bei den Beiträgen, die auf der Grundlage des beigefügten Vorschlags für die EIB abgerufen werden, handelt es sich daher für die EIB um Mittel aus dem 10. EEF, und für die Europäische Kommission um Mittel aus dem 10. und 11. EEF.

Nach Artikel 21 Absatz 3 der Finanzregelung für den 11. EEF muss der Rat über diesen Vorschlag spätestens 21 Kalendertage nach dessen Vorlage durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Union beschließen.

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Finanzregelung für den 11. EEF werden einem Mitgliedstaat, der eine zu leistende Beitragstranche nicht bis zum Fälligkeitstermin einzahlt, für die geschuldeten Beträge Verzugszinsen berechnet. Die Modalitäten für die Zahlung der Zinsen sind im selben Artikel festgelegt.

• **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Siehe Punkt 1. Gründe und Ziele des Vorschlags

• **Verhältnismäßigkeit**

Siehe Punkt 1. Gründe und Ziele des Vorschlags

• **Wahl des Instruments**

Siehe Punkt 1. Gründe und Ziele des Vorschlags

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

• **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

• **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt

- **Grundrechte**

Entfällt

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Siehe Punkt 1. Gründe und Ziele des Vorschlags

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Dieser Beitragsabruf enthält den Vorschlag,

– einen Betrag von 200 Mio. EUR aus freigegebenen Beträgen aus dem 8. und 9. EEF zurückzuerstatten

– dass die Mitgliedstaaten entsprechende Zahlungsanpassungen vornehmen, sodass jedem Mitgliedstaat gemäß dem Anteil, den er zu diesen Beträgen geleistet hat, ein entsprechender Betrag zurückerstattet wird.

Der Vorschlag der Kommission schließt sich an eine entsprechende politische Einigung an, die von den Mitgliedstaaten auf der Tagung des AStV im Mai 2016 im Rahmen des Beschlusses über die Auffüllung der Friedensfazilität für Afrika erzielt wurde⁴.

⁴ Beschluss (EU) 2016/1337 des Rates vom 2. August 2016 über die Zuweisung freigegebener Projektmittel des 10. Europäischen Entwicklungsfonds für die Auffüllung der Friedensfazilität für Afrika.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der zweiten Tranche 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 bereitgestellten Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet⁵ (im Folgenden „Internes Abkommen“), insbesondere Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds⁶ (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“), insbesondere auf Artikel 21 Absätze 3 und 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Verfahren nach den Artikeln 21 bis 24 der Finanzregelung für den 11. EEF legt die Kommission bis zum 15. Juni 2017 einen Vorschlag vor, in dem sie Folgendes festlegt: a) die Höhe der zweiten Beitragstranche für 2017 und b) einen geänderten Jahresbeitrag für 2017, falls der Jahresbeitrag vom tatsächlichen Bedarf abweicht.
- (2) Gemäß Artikel 52 der Finanzregelung für den 11. EEF hat die Europäische Investitionsbank (EIB) am 6. April 2017 der Europäischen Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.
- (3) Artikel 22 Absatz 1 der Finanzregelung für den 11. EEF sieht vor, dass die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für vorangehende EEF festgelegten Beträge nacheinander abgerufen werden. Daher sollten Mittel aus dem 10. und 11. EEF abgerufen werden.
- (4) Mit dem Beschluss (EU) 2016/2026⁷ hat der Rat am 11. November 2016 auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festsetzung der Obergrenze der Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2017 auf 3 850 000 000 EUR

⁵ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁶ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

⁷ ABl. L 313 vom 19.11.2016, S. 25.

für die Kommission und 150 000 000 EUR für die Europäische Investitionsbank angenommen.

- (5) Mit dem Beschluss (EU) 2016/1337⁸ hat der Rat am 2. August 2016 die Zuweisung freigegebener Mittel aus Projekten im Rahmen des 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für die Auffüllung der Friedensfazilität für Afrika für den Zeitraum 2016-2018 genehmigt. Parallel vereinbarten die Mitgliedstaaten auf der Tagung des AStV, einen kombinierten Betrag in Höhe von 200 Mio. EUR aus freigegebenen Beträgen des 8. und 9. EEF zurückzuerstatten und den einzelnen Mitgliedstaaten, nachdem sie die entsprechenden Anpassungen vorgenommen haben, gemäß dem Anteil, den sie zu diesen Beträgen geleistet haben, den entsprechenden Betrag zurückzuerstatten. Die Zahlungsanpassungen erfolgen beim dritten Beitragsabruf für 2017 und/oder dem ersten Abruf für 2018 –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die einzelnen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds, die die Mitgliedstaaten als zweite Tranche 2017 an die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank zu zahlen haben, gehen aus der Tabelle im Anhang dieses Beschlusses hervor.

Artikel 2

Die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der Internen Abkommen über den 8. und 9. EEF werden entsprechend um den Betrag von 200 000 000 Mio. EUR aus freigegebenen Mitteln im Rahmen des 8. und 9. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) verringert. Je nach Präferenz der einzelnen Mitgliedstaaten ist die finanzielle Anpassung bei der dritten Tranche 2017 und/oder der ersten Tranche 2018 vorzunehmen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁸

ABL. L 212 vom 5.8.2016, S. 107-108.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.6.2017
COM(2017) 296 final

ANNEX 1

ANHANG

zum

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen
Entwicklungsfonds, einschließlich der zweiten Tranche 2017**

ANHANG

MITGLIEDSTAATEN	Schlüssel 10. EEF %	Schlüssel 11. EEF %	2. Tranche 2017				Insgesamt
			Kommission 10. EEF %	Kommission 11. EEF %	Kommission Insgesamt	EIB 10. EEF %	
BELGIEN	3,53	3,24927	2.586.394,39	39.859.803,57	42.446.197,96	1.765.000,00	44.211.197,96
BULGARIEN	0,14	0,21853	102.576,55	2.680.775,34	2.783.351,88	70.000,00	2.853.351,88
TSCHECHISCHE REPUBLIK	0,51	0,79745	373.671,71	9.782.566,65	10.156.238,37	255.000,00	10.411.238,37
DÄNEMARK	2,00	1,98045	1.465.379,26	24.294.794,82	25.760.174,08	1.000.000,00	26.760.174,08
DEUTSCHLAND	20,50	20,5798	15.020.137,42	252.458.793,95	267.478.931,37	10.250.000,00	277.728.931,37
ESTLAND	0,05	0,08635	36.634,48	1.059.282,25	1.095.916,73	25.000,00	1.120.916,73
IRLAND	0,91	0,94006	666.747,56	11.532.007,79	12.198.755,35	455.000,00	12.653.755,35
GRIECHENLAND	1,47	1,50735	1.077.053,76	18.491.130,29	19.568.184,04	735.000,00	20.303.184,04
SPANIEN	7,85	7,93248	5.751.613,60	97.310.194,16	103.061.807,76	3.925.000,00	106.986.807,76
FRANKREICH	19,55	17,81269	14.324.082,27	218.513.796,75	232.837.879,02	9.775.000,00	242.612.879,02
KROATIEN	0,00	0,22518	0,00	2.762.352,95	2.762.352,95	0,00	2.762.352,95
ITALIEN	12,86	12,53009	9.422.388,64	153.710.502,99	163.132.891,64	6.430.000,00	169.562.891,64
ZYPERN	0,09	0,11162	65.942,07	1.369.277,18	1.435.219,25	45.000,00	1.480.219,25
LETTLAND	0,07	0,11612	51.288,27	1.424.480,08	1.475.768,35	35.000,00	1.510.768,35
LITAUEN	0,12	0,18077	87.922,76	2.217.561,70	2.305.484,45	60.000,00	2.365.484,45
LUXEMBURG	0,27	0,25509	197.826,20	3.129.268,20	3.327.094,40	135.000,00	3.462.094,40
UNGARN	0,55	0,61456	402.979,30	7.538.998,26	7.941.977,56	275.000,00	8.216.977,56
MALTA	0,03	0,03801	21.980,69	466.280,47	488.261,16	15.000,00	503.261,16
NIEDERLANDE	4,85	4,77678	3.553.544,71	58.598.242,83	62.151.787,53	2.425.000,00	64.576.787,53
ÖSTERREICH	2,41	2,39757	1.765.782,01	29.411.735,32	31.177.517,33	1.205.000,00	32.382.517,33
POLEN	1,30	2,00734	952.496,52	24.624.662,80	25.577.159,32	650.000,00	26.227.159,32
PORTUGAL	1,15	1,19679	842.593,07	14.681.394,38	15.523.987,45	575.000,00	16.098.987,45
RUMÄNIEN	0,37	0,71815	271.095,16	8.809.768,94	9.080.864,11	185.000,00	9.265.864,11
SLOWENIEN	0,18	0,22452	131.884,13	2.754.256,52	2.886.140,66	90.000,00	2.976.140,66
SLOWAKEI	0,21	0,37616	153.864,82	4.614.471,47	4.768.336,29	105.000,00	4.873.336,29
FINNLAND	1,47	1,50909	1.077.053,76	18.512.475,41	19.589.529,16	735.000,00	20.324.529,16
SCHWEDEN	2,74	2,93911	2.007.569,59	36.054.974,58	38.062.544,17	1.370.000,00	39.432.544,17
VEREINIGTES KÖNIGREICH	14,82	14,67862	10.858.460,32	180.067.187,34	190.925.647,66	7.410.000,00	198.335.647,66
EU-28 INSGESAMT	100,00	100,00	73.268.963,00	1.226.731.037,00	1.300.000.000,00	50.000.000,00	1.350.000.000,00